

Bericht
des Umweltausschusses
betreffend die
Genehmigung zur Sonderförderung zur Bedeckung der Umsatzsteuer
für das Baulos 7, St. Nikola

[Landtagsdirektion: L-2014-98324/5-XXVII,
miterledigt [Beilage 1275/2014](#)]

1. Vorbericht

Ursprünglich wurde für das Baulos 7, St. Nikola, als Bestandteil der Hochwasserschutzmaßnahme Machland Nord, die Errichtung von Betonmauern mit aufgesetzten Mobilelementen, analog wie in Grein geplant. In Grein wurden, auf Grund der vorgefundenen geologischen Verhältnisse, Mehrkosten in der Höhe von rd. 6 Mio. Euro schlagend. In St. Nikola wurde auf Grund vergleichbarer Untergrundverhältnisse befürchtet, eine ähnliche Kostenerhöhung hinnehmen zu müssen, so man an der geplanten Variante des linearen Hochwasserschutzes mittels Betonmauern festgehalten hätte. Hierfür lag die Ursprungskostenschätzung bei 15,3 Mio. Euro netto.

Für das Baulos St. Nikola wurde eine Änderung der Detailgenehmigung durch die Errichtung von Objektschutzmaßnahmen, anstelle von Hochwasserschutzmauern mit mobilen Elementen, behördlich genehmigt und baulich umgesetzt. Die Vorteile bei der Umsetzung von Objektschutzmaßnahmen sind darin begründet, dass diese Variante gegenüber der ursprünglich geplanten Variante günstiger ist. Weiters reduzieren sich die laufenden Instandhaltungskosten gegenüber der ursprünglichen Planung für die Fördergeber wesentlich, da die Objekteigentümer selbst für die Erhaltung der errichteten Objektschutzeinrichtungen verantwortlich sind und hierfür die Kosten zu tragen haben. Zudem werden im Hinblick auf die Bewältigung eines Hochwassers die erforderlichen Personalressourcen der Feuerwehr erheblich reduziert und auch eine Unabhängigkeit von der Strom- und Notstromversorgung erreicht.

Für Unternehmen ist die **Umsatzsteuer** im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit von erhaltenen Lieferungen und Leistungen, die sie in Rechnung gestellt bekommen, als Vorsteuer abzugsfähig. Das Mehrwertsteuermodell von Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz sicherte die Vorsteuerabzugsberechtigung für den Großteil der Investitionen ab, die in Zusammenhang mit der Errichtung der Hochwasserschutzanlage Machland Nord getätigt wurden. Entsprechend diesem Mehrwertsteuermodell ist die Machland-Damm GmbH (MLD) für den überwiegenden Teil der

erhaltenen Lieferungen und Leistungen vorsteuerabzugsberechtigt. Die MLD und die Rechtsanwaltskanzlei SCWP und der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Leitner + Leitner sind in den Gutachten davon ausgegangen, dass auch für das geänderte Baulos 7, St. Nikola die Vorsteuerabzugsberechtigung gilt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben (GZ. BMF-010219/0243-IV/4/2014) vom Juli 2014 mitgeteilt, dass auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zwar der Vorsteuerabzug in der Bauphase der Machland-Damm GmbH zusteht, aber dass bei der Übergabe der Bauleistung an die Eigentümer (die einen Objektschutz im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme Machland Nord erhalten haben) es zu einer Lieferung im Sinn des Umsatzsteuergesetzes kommt und daher die Umsatzsteuer abzuführen ist.

2. Sonderförderung zur Bedeckung der Umsatzsteuer für das Baulos 7, St. Nikola

Die Machland-Damm GmbH stellte mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 daher ein Ansuchen um Sonderförderung zur Bezuschussung der Umsatzsteuer für das Baulos 7, St. Nikola. Laut Förderungsantrag kann der genaue abzuführende Umsatzsteuerbetrag erst nach der fördertechnischen Abrechnung für das Baulos St. Nikola ermittelt werden. Daher wird von einem maximalen Rahmen in der Höhe von **2 Mio. Euro** für die **Gewährung der Förderung für Mehrwertsteuer für das Baulos 7, St. Nikola**, ausgegangen. Die Machland-Damm GmbH geht aktuell von 1.902.405,09 Euro für die abzuführende Umsatzsteuer aus, die mittels Sonderförderung mit einem Fördersatz Land : Gemeinde 60 : 40 bedeckt werden soll. Laut Mitteilung des kaufmännischen Geschäftsführers der Machland-Damm GmbH kann mit dem genehmigten und budgetär sichergestellten Finanzrahmen für den Bau der Hochwasserschutzmaßnahme Machland Nord mit 182,6 Mio. Euro die abzuführende Umsatzsteuer nicht bedeckt werden.

Derzeit wird die Fördermöglichkeit der angeführten Umsatzsteuer durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) geprüft. Ob einer Förderung zugestimmt wird, ist dem Grunde und der Höhe nach offen. Im Falle einer Beteiligung des Bundes an der Förderung der Umsatzsteuer über die, in den bisher abgeschlossenen Art. 15a B-VG-Vereinbarungen festgeschriebenen Beträge in der Höhe von 182,6 Mio. Euro hinaus, soll die nun zu gewährende Sonderförderung in eine Förderung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 übergeführt werden. Eine neue Art. 15a B-VG-Vereinbarung ist voraussichtlich erst nach dem Ablauf der aktuellen Art. 15a B-VG-Vereinbarungen zu erwarten.

Im Zuge der Kollaudierung der Maßnahme wird festgestellt werden, welche Kostenanteile gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 gefördert werden dürfen. Sollten Kostenanteile in der Größenordnung der nun für das Baulos 7 fälligen Umsatzsteuer als nicht förderfähig im Sinn des WBFG erkannt werden, würde die Umsatzsteuer voraussichtlich mit dem Förderschlüssel Bund : Land : Gemeinde 50 : 30 : 20 analog zur Förderung des in den Art. 15a B-VG-Vereinbarungen bereits fixierten Gesamtprojekts Machland Nord gefördert werden.

Soweit Bundesförderungsmittel im beantragten Ausmaß vom Förderwerber oder seinen Rechtsnachfolgern vereinnahmt werden, sind die bis dahin bereits ausbezahlten Förderungsmittel dem Land Oberösterreich anteilig zurückzuzahlen bzw. bei noch nicht ausbezahlten, aber bereits genehmigten Förderbeträgen, in Abzug zu bringen.

Eine Sonderförderung aus Landesmitteln mit einem Fördersatz Land : Gemeinden 60 : 40 wird auch dann notwendig, wenn vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) keine Förderfähigkeit erkannt wird, die abgesicherten Fördermittel in der Höhe von 182,6 Mio. Euro nicht ausreichen und keine Vereinbarung mit dem Bund bezüglich der Förderung der Umsatzsteuer über den Betrag von 182,6 Mio. Euro hinaus ausgehandelt werden kann.

Dies gilt analog für die von den Gemeinden eingebrachten Eigen- bzw. Bedarfszuweisungsmittel.

3. Befassung des Oö. Landtags

Die Gesamterrichtungskosten des Hochwasserschutzprojekts Machland Nord wurden vom Oö. Landtag zuletzt mit Beschluss vom 15. Mai 2014 zur Kenntnis genommen und der Zuschuss des Landes Oberösterreich von gesamt 54,78 Mio. Euro (30 % Landesanteil von 182,6 Mio. Euro) zzgl. Zwischenfinanzierungskosten als Mehrjahresverpflichtung genehmigt. Die als Sonderförderung zur Bedeckung der Umsatzsteuer zu gewährende Förderung in Höhe von max. 1.200.000 Euro ist von diesem Rahmen nicht erfasst.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Die zur Bedeckung der Umsatzsteuer (2.000.000 Euro) erforderliche Förderung des Landes Oberösterreich in Höhe von max. 1.200.000 Euro wird genehmigt.

Linz, am 20. November 2014

Schwarz
Obfrau

Wageneder
Berichterstatteerin